

1071/A XX.GP

### **Antrag**

der Abgeordneten Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden soll.

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden soll.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wasserrechtsgesetz 1959 idF. BGBl. Nr. 85/1997 wird wie folgt geändert:

#### **1. §103, Abs.1, lit. b wird wie folgt ergänzt:**

Erschöpfende Angaben über die Resultate einer umfassenden Variantenoptimierung nach dem Stand des technischen Wissens bei optimierbarer Aufgabenstellung.

#### **2. §104a wird wiederverwendet und lautet:**

##### **Variantenoptimierung nach dem Stand des Technischen Wissens; Begriffserläuterungen**

In der Ergänzung zu §103, Abs.1 lit. b und in §105, Abs.1 lit.n verwendete Begriffe werden wie folgt erläutert:

#### **1. Optimierbare Aufgabenstellung**

Eine optimierbare Aufgabenstellung liegt dann vor, wenn bei einer verbal - qualitativ und zumindest teilweise analytisch - quantitativ gegebenen Zielvorstellung, ausgedrückt durch eine entsprechende quantitative Zielfunktion, die Änderung von Systemvariablen zu verschiedenen Werten dieser Zielfunktion führt. Durch Vergleich der Zielfunktionswerte wird dann die Bestimmung einer im Sinne der gewählten Zielvorstellung optimalen Lösung möglich.

#### **2. Variantenoptimierung nach dem Stand des technischen Wissens**

Eine Variantenoptimierung nach dem Stand des technischen Wissens liegt dann vor, wenn für eine optimierbare Aufgabenstellung die aus der Fachliteratur bekannten und erprobten computergestützten Optimierungsverfahren für komplexe Systeme, unter voller Ausnutzung moderner Informationstechnologien zur Bürgerinformation angewendet werden.

### **3. § 105, Abs. 1 wird um lit. n erweitert, wobei lit. n wie folgt lautet:**

n) eine umfassenden Variantenoptimierung nach dem Stand des technischen Wissens bei optimierbarer Aufgabenstellung nicht vorliegt.

#### **Begründung**

##### **Einleitung**

Zunächst muß ausdrücklich festgehalten werden werden, daß die Grünen die verbindlichen Vorschreibung einer umfassenden Variantenoptimierung nach dem Stand des technischen Wissens auf alle durch das WRG erfaßte optimierbaren Aufgabenstellungen verlangen. Die Notwendigkeit einer solchen Forderung ergibt sich alleine schon aus der verfassungsrechtlichen Verankerung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung (Siehe etwas VfGH G169/86, V70/85) immer dann, wenn in einem bestimmten Bereich der Verwaltungen die diese Grundsätze verletzende Fehlentwicklungen auftreten

Unmittelbarer Anlaß für den vorliegenden Antrag auf Novellierung des WRG 1959 waren daher die offensichtlichen, weiterhin andauernden und sich verstärkenden **Fehlentwicklungen in der mit jährlichen Milliardenförderungen gestützten Siedlungswasserwirtschaft (SWW)**, die durch die negativen Erfahrungen der Grünen bei der in den letzten drei Jahren besonders intensiven Mitarbeit in der Kommission für Siedlungswasserwirtschaft (**KSWW**) bereits ausführlich belegt wurden. Siehe hierzu die Protokolle der 12. bis 20. KSWW - Sitzung aus den Jahren 1996 bis 1999.

**Hinzu kommt, daß die auf Anregung des Grünen Klubs in der WRG - Novelle 1997 in §103, Abs.1 lit b und §108, Abs.1 WRG getroffenen Vorkehrungen<sup>1</sup> sicherlich nicht ausreichen, um den eingetretenen Fehlentwicklungen wirksam gegenzusteuern.**

Die Begründung selbst gliedert sich in die Abschnitte „Sozio - ökonomische Aspekte“ und „Systemanalytische Aspekte“ und wird an Hand der Situation in der Siedlungswasserwirtschaft beispielhaft näher ausgeführt.

#### **1. Sozio - ökonomische Aspekte der Begründung**

**1.1** In der Praxis zeigte sich für die Grünen bei der Arbeit in der KSWW, im KSWW - Ausschuss „Ländlicher Raum“ und in begleitenden Beratungen und Bürgerversammlungen in den Bundesländer immer wieder, daß Abwasserbehandlungskonzepte insbesondere im ländlichen Raum durchgedrückt werden, die offensichtlich **die verfassungsrechtlich verankerten Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Siehe Erkenntnis des VfGH G169/86, V70/85) dadurch verletzen, daß**

<sup>1</sup> Siehe hierzu die Antwort des BMLF auf die Frage 4 der Grünen Anfrage „,Versäumnisse bei der Umsetzung der WRG - Novelle 97“ vom 24.4.1998

„*öffentliche Kanalanlagen in Gebieten mit geringer Verbauungsdichte bzw. öffentliche Kanalanlagen mit Bauführungen "im Grünen" errichtet werden*“. (Zitiert nach dem oben angeführten VfGH - Erkenntnis)

**1.2** Und immer wieder war eine Hauptursache für diese Fehlentwicklung das Fehlen einer Variantenoptimierung nach dem Stand des technischen Wissens über das Gesamtspektrum der vorhandenen Technologien und gesellschaftlichen Organisationsformen - selbstverständlich vor Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung. Unterstützt wird diese Fehlentwicklung durch die Förderungsrichtlinien (FRL) und Technischen Richtlinien (TR) zum Umweltförderungsgesetz (UFG) sowie die Kanalisationsgesetze auf Landesebene, die ein Erreichen des Optimums - in Form eines Kostenminimums für den Bürger bei voller Berücksichtigung der Ziele des im WRG verankerten Gewässerschutzes - in verfassungswidriger Weise verhindern. Herausragendes Beispiel dafür ist die Vorschreibung eines bestimmten Anschlußbereiches.

Überzeugend illustriert wurde diese Fehlentwicklung durch jene Fälle, in denen es den Grünen durch die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der als Abwicklungsstelle für die Bundesförderung verantwortliche Österreichischen Kommunalkredit AG (ÖSTKK) in der KSWW gelang, die ÖSTKK von einer Rückstellung der Förderansuchen und Neuplanung zu überzeugen. Hierzu gehören Projekte in der Steiermark, die mit den Orten Heiligenkreuz am Waasen, Gloyach, Jagerberg und Frojach - Katsch verbunden sind.

In vielen Fällen, insbesondere bei Großprojekten wie dem Abwasserverband Unteres Pustertal war die Überzeugungskraft der Grünen leider nicht ausreichend bzw. das Projekt schon zu weit fortgeschritten.

**1.3** Eine gesellschaftspolitisch sehr ernste Folge dieser Fehlentwicklungen ist das weitverbreitete Auftreten von

#### **sozial unverträglichen Gebühren für Kanalanschluß und - benützung insbesondere im ländlichen Raum**

Diese weitverbreitete Sozialunverträglichkeit hat im **Bundesland Kärnten** bereits zur Einführung eines Härteausgleichsfonds für Kanalanschlußgebühren durch die Landesregierung geführt.

Auch im **Bundesland Steiermark** sind ähnliche Forderungen neulich von einem Mitglied der Landesregierung erhoben worden.

**1.4** Laufend verschärft wird diese Situation insbesondere im ländlichen Raum dadurch, daß das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft...

(1)...mit der durch die Novelle 90 zum WRG notwendig gewordenen Inkraftsetzung von Verordnungen im Verzug ist. So ist die für den ländlichen Raum so wichtige Zweite Abwasseremissionsverordnung (**2. AEW**) noch immer nicht in Kraft, **also seit neun Jahren (!) ausständig.**

(2)... von der mit der Novelle 97 zum WRG verbundene Verordnungsermächtigungen wie sie etwa im § 12b enthalten sind, bisher kaum Gebrauch gemacht hat.<sup>2</sup>

**1.5** Solche Vollzugsdefizite verhindern auch in einer noch so guten Variantenoptimierung die volle Ausschöpfung kostendämpfender Möglichkeiten. Als Beispiel sei nur auf das vollständige Fehlen des Einsatzes der Methoden der statistischen Qualitätskontrolle bei der Fremdüberwachung der immer zahlreicheren Kleinkläranlagen im ländlichen Raum hingewiesen. Deren Einsatz würde für die Verwaltung und die Betreiber solcher Kleinkläranlagen wesentliche Kostenreduktionen zur Folge haben.

**1.6** Bei der Analyse der vorliegenden Problematik muß immer wieder in Erinnerung gerufen werden, daß nach den seriösen Schätzungen der ÖSTKK für den Zeitraum 1999 - 2008 über ein

### **Investitionsvolumen von 186 Mrd. in der österreichischen SWW**

(Siehe hierzu den Jahresbericht 1998 der ÖSTKK, p.33) von der KSWW die entsprechenden Förderungsempfehlungen in Zusammenarbeit mit der ÖSTKK an das BMUJF weitergeleitet werden müssen. Die für diese Investitionen notwendigen Förderungsmittel müssen unter den zeitlichen Vorgaben des Wasserrechtes im nächsten Finanzausgleich sichergestellt werden.

**1.7 Schon aus den angeführten sozio - ökonomischen Gründen ist daher eine Variantenoptimierung nach dem Stand des technischen Wissens vor der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung unbedingt erforderlich - wegen des hohen Investitionsvolumens insbesondere bei den Großprojekten von Wasserverbänden.**

## **2. Systemanalytische Aspekte der Begründung**

Dieser Teil der Begründung sei unter das Botzmannsche Motto „**Es gibt nichts Praktischeres als eine gute Theorie**“ gestellt.

### **2.1 Stand des technischen Wissens**

Systemanalytisch gesehen handelt es sich um ein diskretes, stochastisches Optimierungsproblem für ein oft großes und komplexes System mit....

(1)...einer quantifizierbaren Zielfunktion nämlich der Kostenminimierung für die Dienstleistung „Abwasserbehandlung“

(2)... ökologischen und sozio - ökonomischen Nebenbedingungen, die mit dem „Wenn - dann Verfahren“ ebenfalls hinreichend quantifiziert werden können.

Wegen des komplexen und diskreten Charakters der Problemstellung sind computergestützte Methoden zur Bestimmung des Optimums unerlässlich, doch sind einige allgemeine Strukturen der Lösungen wohl bekannt

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch die Antwort auf die Frage 1 der schon in der Fußnote 1 zitierten Grünen Anfrage

Von besonderer praktischer Wichtigkeit ist dabei die "Flachheit" des Minimums.

Die mathematischen Methoden und die Anwendung in der Praxis der SWW sind Wohlerprobt.<sup>3</sup>

## **2.2 Vorteile gegenüber dem „intuitiven“ Lösungsansatz.**

Ohne Vollständigkeit anstreben zu wollen seien einige praktisch besonders wichtige Vorteile kurz angeführt:

a) Versachlichung der Diskussion und Entfall von einer Folge von schwer oder garnicht vergleichbaren Studien, die mit einem beträchtlichem Zeit - und Geldaufwand für die Gemeinden verbunden sind.

b) Wegen der Flachheit des Kostenminimums können gewisse Bürgerwünsche leicht berücksichtigt und sofort vom Planer quantitativ abgeschätzt werden. Diese Möglichkeit stellt eine enorme Entscheidungshilfe für Bürgermeister und die Gemeinderäte dar.

c) Die Erstellung einer „gelben Linie“ kann entfallen, da das Programm automatisch die gemeinsam zu entsorgenden Bereiche von den Einzellösungen in einer kosteminimierenden Weise trennt. 4. Diese Bereiche sind natürlich eine Funktion der eingesetzten Technologien und gesellschaftlichen Organisationsformen, etwa: Genossenschaft in Eigenverantwortung versus öffentliche Ausschreibung nach amtlichen Vergaberichtlinien.

d) Möglichkeit der Bestimmung der Stabilität einer Lösung gegenüber Änderung in den Kostenansätzen. Dies stellt einen entscheidenden Fortschritt gegenüber dem immer noch verwendeten und in den TR zum UFG ausdrücklich angeführten LAWA - Verfahren dar, der insbesondere im ländlichen Raum zum Tragen kommen kann. **(Struktursensitivität der optimalen Lösung gegenüber Kostenvariationen)**

e) **Die Festlegung eines Anschlußbereiches muß entfallen, da dies nach allgemeinen Grundsätzen der Optimierungstheorie nur zu einer Kostenerhöhung führen kann.**

f) Beim Einsatz der entsprechenden Informationstechnologie ist in Bürgerversammlungen eine anschauliche Darstellung der Verhältnisse leicht möglich und dies kann sicherlich zu einem **Abbau von Emotionalität und Spannungen in der Gemeinde beitragen.**

<sup>3</sup> Siehe hierzu etwa die Diplomarbeit und die Dissertation von Dr. Ambros, Graz

<sup>4</sup> Siehe hierzu auch die von allen KSWW - Mitgliedern mitgetragene Resolution des KSWW Ausschusses „Ländlicher Raum“. Nähere Einzelheiten sind auch von der ÖSTKK zu erfahren, da Abteilungsdirektor DI D. Fras der Leiter dieses Ausschusses war.

### **2.3 Gegenwärtiger Stand der Planungspraxis in Österreich**

Dieser ist „Lichtjahre“ von den oben nur ansatzweise geschilderten Möglichkeiten entfernt. Die praktizierten Vorgangsweisen und das damit verbundene Verharren im Status quo wird durch das gültige Regelwerk noch aktiv unterstützt.

Als eines der letzten Beispiele dazu sei auf § 6 der Neuausgabe der Förderungsrichtlinien zum UFG hingewiesen. Diese stellen - übrigens nicht nur in diesem Punkt - einen deutlichen Rückschritt gegenüber den vorher geltenden Richtlinien dar, wie ein auch nur flüchtiger Vergleich sofort erkennen läßt.

### **4. Schlußbemerkung**

Daß es im öffentlichen Interesse sein muß im Sinne des anfangs zitierten Boltz - mannischen Leitgedanken und angesichts der offensichtlichen Mißstände und Fehlentwicklungen bei den riesigen Förderungsmittel den hier vorgestellten Weg einzuschlagen, ist zumindest für die Grünen unerlässlich - insbesondere im wirtschaftlich an sich schwachen ländlichen Raum.

*In formaler Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Land - und Forstwirtschaft vorgeschlagen.*